

# Reglement

über die Benutzung

der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
	ART. 1 ZWECK.....	4
	ART. 2 ZUSTÄNDIGKEIT .....	4
	ART. 3 BEWILLIGUNGEN .....	5
	ART. 4 BESCHWERDEN .....	5
	ART. 5 BEEINTRÄCHTIGUNG .....	5
	ART. 6 SORGFALTPFLICHT.....	5
	ART. 7 RAUCHVERBOT .....	5
	ART. 8 BENUTZUNG SPIELWIESEN UND SPORTPLÄTZE .....	5
	ART. 9 PARKPLÄTZE .....	5
	ART. 10 HAFTPFLICHT.....	6
	ART. 11 EINSCHRÄNKUNGEN.....	6
<b>II</b>	<b>BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
	ART. 12 REGELMÄSSIGE BENUTZUNG, BELEGUNGSPLAN .....	7
	ART. 13 GEBÜHREN.....	7
	ART. 14 ORTSANSÄSSIGE ORGANISATIONEN.....	7
	ART. 15 TEMPORÄRE BENUTZUNG, GESUCHE, INKASSO .....	8
	ART. 16 BENUTZUNGSBERECHTIGUNG .....	8
	ART. 17 DUSCHENBENUTZUNG .....	8
	ART. 18 SCHLIESSUNG DER RÄUME.....	8
	ART. 19 ZUTRITT ZU DEN RÄUMEN.....	9
	ART. 20 UNFÄLLE .....	9
	ART. 21 ANNULLATIONSgebÜHREN.....	9
	ART. 22 ABFALLENTSORGUNG.....	9
<b>III</b>	<b>INNENANLAGEN.....</b>	<b>10</b>
	ART. 23 PROBEN VOR GRÖSSEREN ANLÄSSEN.....	10
	ART. 24 ÜBERGABE UND ABNAHME .....	10
	ART. 25 BESTUHLUNG, REINIGUNG.....	10
	ART. 26 BÜHNE .....	11
	ART. 27 LAUTSPRECHERANLAGE .....	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
	ART. 28 DEKORATION .....	11
	ART. 29 FLUCHTWEGE .....	11
	ART. 30 WIRTEBEWILLIGUNG.....	11
	ART. 31 GARDEROBEN.....	12
	ART. 32 RUHE UND ORDNUNG.....	12
	ART. 33 TURNGERÄTE .....	12
	ART. 34 SCHUHWERK .....	12
	ART. 35 SCHWINGKELLER .....	12
	ART. 36 <b>STEINLICHÄLLER</b> .....	13
	ART. 37 ABDECKUNG DES BODENS.....	13
	ART. 38 ZUSATZTRIBÜNE .....	13
	ART. 39 UNTERGESCHOSS.....	13
	ART. 40 OFFICE.....	13
	ART. 41 TISCHE UND BÄNKE .....	13
	ART. 42 SANITÄRE ANLAGEN.....	13
	ART. 43 DAUER VON VERANSTALTUNGEN .....	14

<b>IV</b>	<b>AUSSENANLAGEN</b> .....	<b>14</b>
	ART. 44    TURNGERÄTE .....	14
	ART. 45    SPEZIELLE ANLAGEN.....	15
	ART. 46    BESPIELBARKEIT DER SPORTPLÄTZE.....	15
	ART. 47    BEREITSTELLEN DER SPIELFELDER.....	15
	ART. 48    LAUTSPRECHERAUSSENANLAGEN .....	15
<b>V</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>15</b>
	ART. 49    STRAFBESTIMMUNGEN .....	15
	ART. 50    INKRAFTSETZUNG UND REVISION .....	15
<b>VI</b>	<b>ANHANG 1 GEBÜHRENTARIF</b> .....	<b>17</b>
<b>VII</b>	<b>ANHANG 2 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEBÜHRENTARIF</b> .....	<b>20</b>
<b>VII</b>	<b>INDEX</b> .....	<b>20</b>

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Schulbauten und –anlagen müssen einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und in erster Linie diesem dienen. Soweit die Schulbauten und –anlagen durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, können sie zeitweilig für andere Zwecke benutzt werden.

### Art. 2

Zuständigkeit

Es sind zuständig:

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) ohne Einschränkung für die unter Art. 1 nicht erwähnten Räumlichkeiten in den öffentlichen Gebäuden der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde;
- b) ausserhalb der Schulunterrichtszeit (auch während der Ferien) für die Steinlihallen A und B, die Mehrzweckhalle Fuchsrain, die Turnhallen Fuchsrain und Obermatt, die **SteinliAula** den **SteinliChäller** sowie die Aussenanlagen Steinli und Fuchsrain.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt die Zuständigkeit der Abteilung Bau und Umwelt.

<sup>3</sup> Die Schulpflege

- a) ohne Einschränkung für die Schulhäuser und die Kindergärten;
- b) während der Unterrichtszeit für die Steinlihallen A und B, die Mehrzweckhalle Fuchsrain, die Turnhallen Fuchsrain und Obermatt, die **SteinliAula**, den **SteinliChäller** sowie die Aussenanlagen Steinli und Fuchsrain. Bei der Belegung des **SteinliChällers** haben ausserschulische und öffentliche Bedürfnisse den Vorrang.

Die Belegung während der Unterrichtszeit ist wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag 07.00 – 18.00 Uhr

Von 18.00 – 19.00 Uhr hat der Schulsport Vorrang.

<sup>4</sup>Die Schulpflege überträgt die Zuständigkeit der Geschäftsleitung der Schule Möhlin.

**Art. 3**

Bewilligungen

Für das übliche Bewilligungsverfahren ist die Sektion Liegenschaften zuständig. Bei speziellen Gesuchen, Problemen usw. entscheidet der Gemeinderat.

**Art. 4**

Beschwerden

Über Beschwerden gegen Entscheide befindet abschliessend der Gemeinderat.

**Art. 5**

Beeinträchtigung

Durch die Benutzung der Lokalitäten sowie der Aussenanlagen dürfen weder der Schulunterricht noch die Reinigungsarbeiten gestört werden.

**Art. 6**

Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Alle Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.

<sup>2</sup> Die Benutzer sorgen für anständiges Verhalten sowie für grösste Reinlichkeit und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen wie in allen weiteren öffentlichen Gebäuden. Im Freien benutzte Geräte sind vor dem Wegräumen zu reinigen.

**Art. 7**

Rauchverbot

In allen öffentlichen, geschlossenen Räumen herrscht ein striktes Rauchverbot (Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen).

**Art. 8**

Benutzung  
Spielwiesen und Sportplätze

<sup>1</sup> Der zuständige Hauswart / Platzwart entscheidet im Zweifelsfall, wann die Spielwiesen zur Benutzung freigegeben werden.

<sup>2</sup> Die Abteilung Bau und Umwelt kann die Benutzung der Sportplätze bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand untersagen.

<sup>3</sup> Die Benutzungsbewilligung schafft kein Recht, die Spielwiesen oder Sportplätze trotz Verbot zu benutzen.

**Art. 9**

Parkplätze

<sup>1</sup> Fahrräder sind in die dafür bestimmten Ständer, Mo-fas und Motorräder auf den Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an den Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.

<sup>2</sup> Das Abstellen oder Parkieren auf den Pausenplätzen ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Autos sind auf den gekennzeichneten Parkplätzen zu parkieren. Pausenplätze dürfen nur in Ausnahmefällen zum Parkieren benutzt werden.

**Art. 10**

Haftpflicht  
Reparaturen

<sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen und ihren Mitgliedern für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

<sup>2</sup> Für Beschädigungen und übermässige Verschmutzungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Benutzer.

<sup>3</sup> Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen.

<sup>4</sup> An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach den Übungen und Veranstaltungen wieder an ihren Platz zu bringen.

**Art. 11**

Einschränkungen

Es ist untersagt:

<sup>1</sup> Das Mitführen von nicht angeleinten Hunden auf den Spielwiesen, Sportplätzen und in den öffentlichen Anlagen.

<sup>2</sup> Ausserhalb der dafür bestimmten Verkehrsfläche Velo, Mofa, Motorrad oder Auto zu fahren.

<sup>3</sup> In öffentlichen Anlagen Blumen oder Zweige abzubrechen.

<sup>4</sup> Das Tragen von Schuhen mit Stollen jeglicher Art innerhalb von Gebäuden.

## II Benutzungsbestimmungen

### Art. 12

Regelmässige  
Benutzung;  
Belegungsplan

<sup>1</sup> Die Abteilung Bau und Umwelt stellt für die unter die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Lokalitäten und Anlagen nach Anhören der ortsansässigen Organisationen einen Belegungsplan auf. Der Belegungsplan wird durch den Gemeinderat genehmigt und bei Änderungen durch die Sektion Liegenschaften laufend nachgeführt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen und der zuständige Hauswart rechtzeitig durch die Abteilung Bau und Umwelt orientiert.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Privatpersonen oder freien, privaten Gruppierungen werden die Räumlichkeiten und Anlagen nicht zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Für die unter die Kompetenz der Schulpflege fallenden Objekte entscheidet die Schulpflege. Sie stellt diesen Belegungsplan auf.

### Art. 13

Gebühren

Sämtliche Gebühren für die Benutzung der Anlagen richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang 1.

### Art. 14

Ortsansässige  
Organisationen

<sup>1</sup> Als ortsansässig gelten Organisationen, welche gemäss ihren Statuten:

- a) ihren Sitz in Möhlin haben und den Namen Möhlin tragen
- b) den Namen Möhlin in Verbindung mit einem anderen Gemeindennamen tragen und mindestens einen Drittel aktive Mitglieder aus der Gemeinde Möhlin aufweisen

- c) regionalen Charakter haben, dies durch ihren Namen zum Ausdruck bringen und mindestens einen Drittel aktive Mitglieder aus der Gemeinde Möhlin aufweisen

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 15**

Temporäre  
Benutzung,  
Inkasso

<sup>1</sup> Die Gesuche sind frühzeitig auf einem separaten Formular an die Abteilung Bau und Umwelt bzw. der Schulverwaltung einzureichen. Gesuche für Grossanlässe z.B auf kantonaler Ebene müssen mindestens ein Jahr im Voraus eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen ist für das Gebühreninkasso verantwortlich.

#### **Art. 16**

Benutzungsberechtigung,

<sup>1</sup> Die Räume und Anlagen werden nur anerkannten Organisationen zur Verfügung gestellt, deren Leitung für sachgemässen Gebrauch der Einrichtungen Gewähr bietet.

<sup>2</sup> Für private Anlässe wie z. B. Hochzeiten, Geburtstage etc., werden die Räume und Anlagen nicht vermietet. Fungiert ein Verein als «Strohmann» für eine der vorhin genannten, privaten Veranstaltungen, hat dies eine Hallensperre für den fehlbaren Verein zur Folge. Die Dauer dieser Hallensperre wird durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 17**

Duschen

Die Duschen stehen allen Benutzern von Turn- und Sporthallen sowie deren Aussenanlagen zur Verfügung.

#### **Art. 18**

Schliessung der Räume

<sup>1</sup> Alle Räumlichkeiten sind durch deren regelmässige Benutzer spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen gemäss Art. 12, Abs. 2 ist der Hauswart für das Schliessen der Räumlichkeiten verantwortlich.

<sup>3</sup> Während der Schulferien bleiben die Schulhäuser in der Regel geschlossen. Die Turn- und Sporthallen

bleiben für Veranstaltungen, Proben und Trainings jeder Art während der ersten 3 Wochen der Sommerferien ohne Ausnahme geschlossen.

<sup>4</sup> An folgenden gesetzlichen Feiertagen bleiben die Turn- und Sporthallen wie auch die Aussenanlagen für Veranstaltungen, Proben und Trainings jeder Art geschlossen:

*Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Allerheiligen, Heiligabend, Weihnachtstag, Stephanstag sowie zwischen Stephanstag und Neujahr.*

<sup>5</sup> Auf begründetes Gesuch (nicht zu Trainingszwecken) können an folgenden Feiertagen die Hallen und Aussenanlagen benutzt werden:

*Berchtoldstag, Auffahrt, 1. August*

<sup>6</sup> Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Die Gemeinde führt jährlich eine Schlüsselkontrolle durch, bei der sämtliche Schlüssel vorgezeigt werden müssen. Für defekte oder fehlende Schlüssel wird dem Verein eine Gebühr von Fr. 100.00 verrechnet.

#### **Art. 19**

Zutritt zu den Räumen

Die Organisationen dürfen nur die ihnen bewilligten Räume und Anlagen benutzen.

#### **Art. 20**

Unfälle

Für Unfälle steht das in jeder Halle vorhandene Sanitätsmaterial für erste Hilfe zur Verfügung.

#### **Art. 21**

Annulationsgebühren

Werden Hallenreservierungen ohne wichtige Gründe rückgängig gemacht, so wird eine Annulationsgebühr erhoben.

#### **Art. 22**

Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters.

<sup>2</sup> Bei grösseren Veranstaltungen sind vom Veranstalter genügend gedeckte Abfallmulden bereit zu stellen. Seitens der Gemeinde können Abfallbehälter zur

Verfügung gestellt werden. Das Leeren der Behälter ist Sache des Veranstalters.

### III Innenanlagen

**Mehrzweckhalle Fuchsrain  
Steinlihallen A+B  
Turnhallen Fuchsrain und Obermatt  
SteinliAula und SteinliChäller  
Saal Werkhof Schallen**

#### Art. 23

Proben vor grösseren Anlässen

Vor grösseren Anlässen, d.h. Unterhaltungen, Konzerten usw. stehen die Anlagen dem Veranstalter zweimal von 19.00–22.00 Uhr zur Verfügung. Die Probetage sind im Benutzungsgesuch speziell zu beantragen. Weitergehende Abmachungen können die betroffenen Vereine gegenseitig vereinbaren, wobei der Hauswart zu informieren ist.

#### Art. 24

Übergabe und Abnahme

<sup>1</sup> Der Hauswart übergibt vor Anlässen die Anlagen in der Regel eine Stunde nach Beendigung des Schulturnens dem Veranstalter.

<sup>2</sup> Der Veranstalter hat die von der Schule benötigten Räume noch in derselben Nacht, bei Samstagsveranstaltung am Sonntag, nach spezieller Abmachung, dem Hauswart zur Abnahme zu melden. Dabei sind die Bestimmungen gemäss Art. 25 genau einzuhalten.

<sup>3</sup> Küche und Office müssen dem Hauswart am nächstfolgenden Werktag bis spätestens 17.00 Uhr übergeben werden.

#### Art. 25

Bestuhlung  
Reinigung

<sup>1</sup> Der Veranstalter hat gemäss Anweisung des Hauswarts folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- a) Bestuhlung und Abräumen der Hallen/Säle und aller benutzten Nebenräume
- b) Wischen aller benutzten Räumlichkeiten

- c) einwandfreie Reinigung des Offices und dessen Einrichtungen
- d) evtl. weitere Arbeiten je nach Veranstaltung

<sup>2</sup> Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart mit Zustimmung der Abteilung Bau und Umwelt berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die Abteilung Finanzen stellt in diesem Fall dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung.

#### **Art. 26**

Bühne

<sup>1</sup> Sofern vorhanden, ist der Veranstalter, nach Instruktion durch den Hauswart, für die gesamte Bühneneinrichtung verantwortlich. Das betrifft die Bedienung der:

- a) Lautsprecheranlage
- b) Bühnenbeleuchtung und Scheinwerferanlage
- c) Saalbeleuchtung während der Vorstellung
- d) Vorhänge

<sup>2</sup> Der Hauswart ist bei Veranstaltungen mit Bühnenbenutzung grundsätzlich anwesend, ebenfalls bei den entsprechenden Proben (ausgenommen *SteinliChäller*).

#### **Art. 27**

Dekoration

Die Anlagen dürfen bei Anlässen dekoriert werden. Die Veranstalter haben jedoch darauf zu achten, dass die Decken, Wände und Böden nicht beschädigt werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter. Dekorationen dürfen nur mit schwer brennbaren Materialien ausgeführt werden.

#### **Art. 28**

Fluchtwege

Sämtliche Türen und Ausgänge müssen stets als Fluchtwege freigehalten werden.

#### **Art. 29**

## Reglement Benutzung öffentlicher Bauten, Schul- und Sportanlagen

Wirtebewilligung	<p>Die Wirtebewilligung ist rechtzeitig durch den Veranstalter bei der Regionalpolizei einzuholen.</p> <p><b>Art. 30</b></p>
Garderoben	<p>Der Veranstalter darf die Garderobe auf eigene Rechnung führen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.</p> <p><b>Art. 31</b></p>
Ruhe und Ordnung	<p>Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u.a. auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität muss dauernd gewährleistet sein.</p> <p><b>Art. 32</b></p>
Turngeräte	<p><sup>1</sup> Das Verwenden von Hallengeräten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Das Benutzen von schmutzigen Bällen und Turngeräten in der Halle ist verboten.</p> <p><b>Art. 33</b></p>
Schuhwerk	<p><sup>1</sup> Die Sport- und Turnhallen dürfen nicht mit Fussballschuhen betreten werden. Die auf den Aussenanlagen benutzten Schuhe müssen am dafür vorgesehenen Brunnen vor der Halle gereinigt werden. Sie dürfen nicht in den WC-, Garderoben- oder Duschräumen gereinigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Spielhalle darf nur mit Turn- resp. Gymnastikschuhen oder barfuss betreten werden.</p> <p><b>Art. 34</b></p>
Schwingkeller	<p>Bei Benutzung des Schwingkellers in der Turnhalle Fuchsrain sind die Kleider und Schuhe sowie der Vorplatz der Schwinggrube vor dem Verlassen der Übungsstätte zu reinigen.</p> <p>Der Vorplatz ist bei speziellen Veranstaltungen vorschriftsgemäss abzudecken. Die Abdeckung hat nach Anweisung des Hauswartes durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Kosten für das benötigte Abklebband werden dem Veranstalter verrechnet.</p>

	<b>Art. 35</b>
<b>SteinliChäller</b>	Der <b>SteinliChäller</b> wird ausschliesslich für Aufführungen wie z.B. Theater, Konzerte, Filmvorführungen, etc. vermietet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im <b>SteinliChäller</b> nicht gestattet.
	<b>Art. 36</b>
Abdeckung des Hallenbodens	Der Hallenboden ist bei speziellen Veranstaltungen vorschriftsgemäss abzudecken. Die Abdeckung hat nach Anweisung des Hauswartes durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Kosten für das benötigte Abklebband werden dem Veranstalter verrechnet.
	<b>Art. 37</b>
Zusatztribüne	Das Aufstellen von Zusatztribünen ist bewilligungspflichtig. Hierbei sind die Sicherheitsvorschriften genau zu beachten. Bei allfälligen Unfällen haftet der Veranstalter.  Die Auszugstribüne in der Steinlihalle A darf ausschliesslich vom Hauswart bedient werden.
	<b>Art. 38</b>
Untergeschoss	Das Untergeschoss der Steinlihalle B kann als Turn- oder Aufwärmraum benutzt werden.
	<b>Art. 39</b>
Office	Die Officeeinrichtungen werden den Vereinen zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Gesuch hat frühzeitig zu erfolgen. Übernahme und Rückgabe erfolgen im Beisein des Hauswartes. Die Reinigung ist jeweils Sache des Veranstalters.
	<b>Art. 40</b>
Tische und Bänke	Die im Office deponierten Tische und Bänke sind ein Bestandteil des Officeinventars. Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung der Abteilung Bau und Umwelt ausserhalb der Hallen und Säle verwendet werden.

**Art. 41**

Sanitäre Anlagen

<sup>1</sup> Die sanitären Einrichtungen werden den Veranstaltern zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Bei Grossveranstaltungen mit Partycharakter in der Mehrzweckhalle sind aus Kapazitätsgründen vom Veranstalter zusätzliche WC's bereitzustellen. Die Reinigung sämtlicher WC-Anlagen während und nach dem Fest obliegt dem Veranstalter.

<sup>3</sup> Bei übermässigem Verbrauch von Trocken- und WC-Papier behält sich der Gemeinderat vor, dieses dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

**Art. 42**

Dauer von Veranstaltungen

<sup>1</sup> Veranstaltungen müssen in jedem Fall um spätestens 03.00 Uhr beendet sein.

<sup>2</sup> Das Abspielen von Musik ist bis 02.00 Uhr gestattet.

<sup>3</sup> Bei ganz- oder mehrtägigen Sportveranstaltungen (z. B. Turniere) ist der Spielplan so zu gestalten, dass der Anpfiff zum ersten Spiel frühestens um 8.30 Uhr stattfindet und das Spiel spätestens um 23.00 Uhr beendet ist. Sonntags müssen die Spiele spätestens um 18.00 Uhr beendet sein.

<sup>4</sup> Die im Gesuch bzw. der Bewilligung aufgeführten Benutzungszeiten sind strikt einzuhalten. Dies gilt auch für das Einrichten und das Abräumen.

Abgabe von Speisen und Getränken

<sup>1</sup> Der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken hat in den dafür vorgesehenen Gastronomiebereichen zu erfolgen. Auf Tribünen ist der Verkauf bzw. die Ausgabe von Speisen und Getränken nicht gestattet.

<sup>2</sup> In den Hallen und auf den Tribünen gilt während Sportveranstaltungen ein absolutes Glasverbot, das vom Veranstalter durchgesetzt werden muss.

**IV Aussenanlagen**

**Steinli  
Fuchsrain**

**Art. 43**

## Reglement Benutzung öffentlicher Bauten, Schul- und Sportanlagen

Turngeräte	Die im Freien benutzten Geräte und Materialien dürfen nur in gereinigtem Zustand weggeräumt werden.  <b>Art. 44</b>
Spezielle Anlagen	Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt.  <b>Art. 45</b>
Bespielbarkeit der Sportplätze	Die Zuständigkeit betreffend der Bespielbarkeit der Plätze und Anlagen wird in Art. 8 geregelt.  <b>Art. 46</b>
Bereitstellen der Spielfelder	Das Vorbereiten und Markieren der Spielfelder wird durch den Platzwart ausgeführt.  <b>Art. 47</b>
Lautsprecheraussenanlage	Wird für die Aussenanlagen eine Lautsprecheranlage benötigt, muss diese auf Kosten des Veranstalters installiert werden.

## V Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	<b>Art. 48</b>  <sup>1</sup> Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswarte oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zu Anzeige zu bringen.  <sup>2</sup> Bei wiederholter Missachtung der Benutzungsvorschriften kann die zuständige Behörde die Benutzungsbewilligung widerrufen.  <sup>3</sup> Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.  <b>Art. 49</b>
-------------------	---

Reglement Benutzung öffentlicher Bauten, Schul- und Sportanlagen

Inkraftsetzung und Revision

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement mit Gebührenordnung im Anhang kann vom Gemeinderat und der Schulpflege im gegenseitigen Einverständnis jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt rückwirkend am 1. September 2015 in Kraft.

<sup>3</sup> Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

Möhlín, 21. September 2015

**Gemeinderat Möhlin**  
Der Gemeindeammann:

*Fredy Böni*

Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:

*Dieter Vossen*

Dieter Vossen

**Schulpflege Möhlin**  
Der Präsident:

*Stephan Müller*

Stephan Müller

Der Schulleiter:

*Renato Burget*

Renato Burget

## Anhang 1

### Gebührentarif für Auswärtige

#### 1. Hallengebühren pro Tag

	<b>kommerziell</b>	<b>nicht kommerziell</b>
<b>Mehrzweckhalle Fuchsrain</b>	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00
nur Garderoben / Duschen	Fr. 100.00	Fr. 50.00
<b>Steinlihalle A</b>	Fr. 2'000.00	Fr. 1'000.00
nur Garderoben / Duschen	Fr. 100.00	Fr. 50.00
nur Mehrzweckraum	Fr. 300.00	Fr. 150.00
<b>Steinlihalle B</b>	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00
nur Garderoben / Duschen	Fr. 100.00	Fr. 50.00
<b>Turnhalle Fuchsrain</b>		
<b>Turnhalle Obermatt</b>	Fr. 300.00	Fr. 150.00
nur Garderoben / Duschen	Fr. 100.00	Fr. 50.00
<b>Zuschlag Eintritte</b>		
Pro Person	Fr. 1.00	
<b>Kinderveranstaltungen</b>		
Pro Person	Fr. 1.00	

#### 2. Gebühren für Aussenanlagen

<b>Sportanlagen Steinli</b>	
pro Spiel	Fr. 100.00
ganzer Tag	Fr. 300.00
Zuschlag Nachtspiel	Fr. 50.00

### 3. Officeabgaben pro Anlass

	<b>Steinlihalle A</b> Ohne Zusatz- tribüne	<b>Steinlihalle A</b> Mit Zusatztri- büne	<b>Steinlihalle B</b>	<b>Mehrzweckhalle</b> <b>Fuchsrain</b>
Ortsansässige Veran- stalter	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Officenutzung nur als Lager	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Auswärtige Veranstal- ter	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Officenutzung nur als Lager	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00

### 4. SteinliAula / SteinliChäller

<b>Einheimische Veranstalter</b>	
Gratisbenutzung / Officegebühr Fr. 100.00 pro Anlass	
<b>Auswärtige Veranstalter</b>	
<b>SteinliAula</b>	Fr. 300.00 + Fr. 1.00 pro Eintritt (bei kommerziellen Anlässen)
	Fr. 200.00 für Veranstaltungen ohne Eintritt
	Officegebühr Fr. 200.- pro Anlass
<b>SteinliChäller</b>	Fr. 500.00 + Fr. 1.00 pro Eintritt (bei kommerziellen Anlässen)
	Fr. 250.00 für Veranstaltungen ohne Eintritt
	Officegebühr Fr. 200.- pro Anlass

### 5. Essraum von ehem. Militärküche

Grundgebühr ..... Fr..... 50.00

### 6. Märkte auf dem Gemeindehausplatz

kommerzielle Märkte: ..... Aufwand Werkhof

Reglement Benutzung öffentlicher Bauten, Schul- und Sportanlagen

kulturelle Märkte: ..... keine Gebühren

## **7. Aufwand Hauswarte und Werkhof**

Stundenansatz / Mann..... Fr..... 70.00

## **8. Ausnahmen**

In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Bau und Umwelt über die Höhe der Gebühr.

## **11. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 16. November 2015 genehmigt und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle bisherigen Gebührentarife zur Benutzung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

## VI Anhang 2

### Erläuterungen zum Gebührentarif

#### 1. Gebühren

##### 1.1 Ortsansässige Vereine<sup>1</sup>

Sämtliche Turn- und Sporthallen sowie die Aussenanlagen werden den ortsansässigen Vereinen, mit Ausnahme der Officegebühr, kostenlos zur Verfügung gestellt.

##### 1.2 Organisationen und Verbände

Organisationen und Verbände, denen ein ortsansässiger Verein angehört sowie auswärtige Jugendorganisationen zahlen die Hälfte der nicht kommerziellen Gebühren.

##### 1.3 Ortsansässige Firmen und Organisationen

Ortsansässige Firmen und ortsansässige, kommerziell orientierte Organisationen zahlen ein Viertel der kommerziellen Gebühren. Die übrigen Abgaben richten sich nach den Ansätzen für einheimische Veranstalter.

##### 1.4 Delegiertenversammlungen / Soziale Institutionen

Für Delegiertenversammlungen sowie Versammlungen sozialer Institutionen werden keine Gebühren erhoben. Die übrigen Abgaben richten sich nach den Ansätzen für einheimische Veranstalter.

##### 1.5 Ausstellungen / Sportlager

Für mehrtägige Ausstellungen und Sportlager wird die Gebühr auf Antrag der Abteilung Bau und Umwelt durch den Gemeinderat festgesetzt.

##### 1.6 Kinderveranstaltungen

Eine pauschale Hallengrundgebühr wird nicht erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl verkaufter Eintritte.

---

<sup>1</sup> Gemäss Benutzungsbestimmungen, Art. 14

## **2. Ausserordentliche Hauswartsstunden**

In der Gebühr inbegriffen ist die Anwesenheitszeit des Hauswarts während der Veranstaltung, ebenfalls 4 Stunden für das Einrichten und 2 Stunden für das Abräumen der Halle. Sämtliche zusätzlich vom Hauswart geleisteten Arbeitsstunden werden dem Veranstalter belastet. Muss die Bestuhlung der Halle durch Hauswarte erfolgen, wird dies ebenfalls verrechnet.

## VII Index

### A

Abfallentsorgung.....	9
Abteilung Bau und Umwelt ....	4, 5, 7, 8, 11, 13, 18, 19
Abteilung Finanzen .....	8, 11
Anpfiß.....	14

### B

Belegungsplan .....	7
Beschwerden .....	5
Bewilligungsverfahren .....	5
Bühnenbeleuchtung.....	11

### D

Dauer von Veranstaltungen.....	14
--------------------------------	----

### F

Feiertage.....	8
Fluchtwege .....	12
Fuchsrain .....	4, 10, 12, 14, 16, 17

### G

Garderobe.....	12
Gebührenordnung .....	7
Gemeindehaussaal.....	17
Gemeinderat.....	4, 5, 7, 8, 14, 15, 18, 19

### H

Haftpflicht.....	6
Haftung .....	12
Hauswart.....	5, 6, 7, 8, 10, 11, 20
Hauswarte.....	15

### K

Küche.....	10
------------	----

### L

Lautsprecheranlage.....	11, 15
-------------------------	--------

### M

Märkte.....	18
Mehrzweckhalle Fuchsrain .....	10
Militärküche .....	18
Musik .....	14

### O

Obermatt.....	4, 10, 16
---------------	-----------

Office.....	10, 13
Organisationen.....	7, 8, 9, 19
Ortsansässige Vereine.....	Siehe Kp. II, Art. 14

### P

Parkordnung .....	12
Parkplätze .....	6
Probetage .....	10

### R

Rauchverbot.....	5
------------------	---

### S

Saal Werkhof Schallen.....	10
Saalbeleuchtung .....	11
Scheinwerferanlage .....	11
Schlüssel.....	9
Schulferien .....	9
Schulpflege .....	4, 7, 8, 15
Schwingkeller.....	12
Sektion Liegenschaften.....	5, 7
Sorgfaltspflicht .....	5
Steinli .....	4, 10, 13, 14, 16, 17
<i>Steinli</i> Aula .....	4, 10, 17
<i>Steinli</i> Chäller .....	4, 10, 11, 13, 17

### T

Tanzbühne .....	18
Turnhallen Fuchsrain .....	4, 10

### U

Unfälle .....	6, 9
---------------	------

### V

Veranstalter.....	9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 20
Veranstaltungen.....	6, 8, 9, 11, 13, 14, 17

### W

Werkhof.....	18
Wirtebewilligung.....	12

### Z

Zusatztribüne .....	13
Zuständigkeit.....	4, 15

